

Gemäß § 19 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes __Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 (GVBL LSA Seite 786, in der Fassung v. 5. April 2001)_ in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBL LSA Nr.48/2004, ausgegeben am 30.08.2004) wurde in der Reilstraße 77 (Nebenobjekt) und Reilstraße 78 am 03.04.06 eine Brandsicherheitsschau durchgeführt.

Wir fragen:

1. Sind die am 03.04.06 festgestellten Mängel inzwischen abgestellt?
2. Am 15.01.2015 fand erneut eine Brandsicherheitsschau vor Ort statt. Sind die am 15.01.15 festgestellten Mängel inzwischen abgestellt?
3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung aktuell die bauliche Situation in beiden Objekten?
4. Anwohner beklagten schon mehrfach, darunter auch die Bewohner des nahen Pflegeheimes, durch grölende und betrunkene Jugendliche nicht zur Ruhe kommen zu können. Beanstandet wird auch die vermehrte Verschmutzung des öffentlichen Straßenraumes rund um das Objekt bis hin zur Haltstelle Zoo. Welche Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit sind eingeleitet worden?
5. Wie wird der regelmäßige Verstoß gegen § 9 des Nutzungsvertrages von der Verwaltung geahndet?
6. Die Verwaltung stellte mehrfach ein nicht mehr hinnehmbares und rechtswidriges Verhalten der Nutzer fest. Welche Gründe sprachen und sprechen gegen die Kündigung der Nutzungsvereinbarung?
7. Wie viele Veranstaltungen dürfen auf dem Objekt im Jahr stattfinden?
8. Welche Veränderungen sind seit Vertragsschluss (Nutzungsvertrag, § 8 Abs. 1) durch den Nutzer beantragt und von der Verwaltung genehmigt worden?
9. Sind der Stadtverwaltung Verstöße gegen den Nutzungsvertrag (§6 Abs. 2) aus der Vergangenheit und in der Gegenwart bekannt?

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender